

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: Zentrale Dienste	Datum
	Aktenzeichen:	01.10.2014

Sitzungsvorlage Nr. 125 / 2014

ANLAGE

<input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am 21.10.2014	TOP ²
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 25.11.2014	TOP
öffentliche Sitzung		

Betreff:

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg.

Bürgermeister/in

FB-Leiter/in

Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 125 / 2014 an: HA 21.10.2014/Rat 25.11.2014
Sachdarstellung, Begründung:

Mit Bescheid vom 25.08.2014 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales der Stadt Tecklenburg die Genehmigung erteilt, die Zusatzbezeichnung „Die Festspielstadt“ zu führen.

Die Zusatzbezeichnung ist in der Hauptsatzung zu vermerken.

§ 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg wird um nachfolgenden Satz 2 ergänzt.

„Die Stadt Tecklenburg führt die Zusatzbezeichnung „Die Festspielstadt“.



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
Zum Kahlen Berg 2
49545 Tecklenburg

über
Landrat des Kreises Steinfurt
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

über
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Genehmigung einer Zusatzbezeichnung
Ihr Antrag vom 21. Mai 2014

Gemäß § 13 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit der Stadt Tecklenburg die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung

„Die Festspielstadt“

zu führen.

Mit dieser Genehmigung ist die vom Rat der Stadt Tecklenburg am 13. Mai 2014 beschlossene Bezeichnung „Die Festspielstadt“ die amtliche Zusatzbezeichnung der Stadt Tecklenburg.

25. August 2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-911/14

AR'in Dulfhuis
Telefon 0211 871--2532
Telefax 0211 871--162532
andrea.dulfhuis@mlk.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Hinweise:

Die Zusatzbezeichnung sollte von der Gemeinde im **Briefkopf** und auf **Behördenschildern** geführt werden und ist in der Hauptsatzung zu vermerken. Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist es akzeptabel, noch vorhandenes Briefmaterial etc. erst noch aufzubrauchen.

Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, die genehmigte Zusatzbezeichnung auch in das gemeindliche **Siegel** zu übernehmen und deswegen neue Siegel anfertigen zu lassen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung gibt nähere Hinweise zur Gestaltung der **Ortstafeln**. Darin werden Zusätze wie „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ und andere Zusätze aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften als „zulässig“ auf der Ortstafel genannt. Das bedeutet, dass die Zusatzbezeichnung auf der Ortstafel angebracht werden kann, aber nicht angebracht werden muss. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Ortstafeln wird auf die VwV-StVO zu § 42 (Zeichen 310 und 311) verwiesen, die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sind zu beachten.

Darüber hinaus weist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hin:

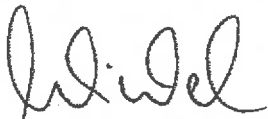
"Soll die neue Bezeichnung auf Ortstafeln gezeigt werden, ist sie auf allen Ortstafeln und bei allen Ortsteilen zu zeigen. Die Änderung der Ortstafeln ist annähernd zeitgleich durchzuführen. Die Kostentragung für die Änderungen erfolgt durch den Straßenbaulastträger. Die Zeichen 311 StVO werden nicht geändert. Auch eine Änderung sonstiger amtlicher Wegweisung erfolgt nicht. Für die Änderung der Ortseingangstafeln ist eine Anordnung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich."

Das **Pass- und Personalausweisrecht** verlangt in den Ausweisen lediglich die Angabe der „ausstellenden Behörde“. Weitere pass- oder personalausweisrechtliche Regelungen hinsichtlich der Zusatzbezeichnungen von Gemeinden in den Ausweisen existieren nicht. In Hinblick auf die Verwendung der Ausweise im grenzüberschreitenden Verkehr sollte aber unbedingt ein Auseinanderfallen

der dort eingetragenen Bezeichnung der Gemeinde und der schriftlichen Gestaltung des verwendeten Siegels vermieden werden.

. August 2014
Seite 3 von 3

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Winkler'.

(Winkel)